

An die Kantonsregierungen

Bern, 28. September 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den vorgesehenen Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie der Teilrevisionen der Leitungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energieeffizienzverordnung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 11. Januar 2021.

Zusammenfassungen der einzelnen Revisionen finden Sie in der Beilage. Bitte beachten Sie, dass die Leitungsverordnung sowohl in einer eigenen Teilrevision, als auch im Rahmen der Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung geändert werden soll.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsvorlagen und den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.



Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

Verordnung	Ansprechpartner	Sektion	Telefon	E-Mail
Rohrleitungssicherheits- verordnung	Philippe Huber	Risikomanagement und Aufsicht Rohrleitungen	058 462 56 52	philippe.huber@bfe.admin.ch
	Yves Amstutz	Risikomanagement und Aufsicht Rohrleitungen	058 462 56 45	yves.amstutz@bfe.admin.ch
Safeguardsverordnung	Uwe Georg	Safeguards	058 462 56 42	uwe.georg@bfe.admin.ch
	Fausto Medici	Safeguards	058 462 57 99	fausto.medici@bfe.admin.ch
	Ariane Thürler	Kernenergierecht	058 462 52 94	ariane.thuerler@bfe.admin.ch
Leitungsverordnung	Sven Schelling	Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht	058 46 453 89	sven.schelling@bfe.admin.ch
Niederspannungs-Install- ationsverordnung und Verordnung über das Plangenehmigungs- verfahren für elektrische Anlagen	Sven Schelling	Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht	058 46 453 89	sven.schelling@bfe.admin.ch
Energieeffizienz- verordnung	Markus Bleuer	Geräte und Wettbewerbliche Ausschreibungen	058 462 69 24	markus.bleuer@bfe.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

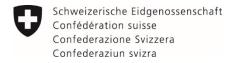
Eidgenössisches Departement für Upwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga

Dullahe

Beilage:

Zusammenfassungen der einzelnen Revisionen



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Zusammenfassungen der einzelnen Revisionen

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) (Totalrevision)

Die RLSV enthält die sicherheits-technischen Vorschriften für Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Erdöl und Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen. Sie wird inhaltlich dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen die Aufnahme der Schutzbereiche in das Kataster für öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ÖREB), die Anpassungen betreffend die Trasseekontrolle, die Anforderungen an die Dichtheitsprüfungen für Leitungen zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie das Leitungsbrucherkennungssystem für Erdgashochdruckleitungen. Mit solchen Sicherheitssystemen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden.

Safeguardsverordnung (SafeguardsV) (Totalrevision)

Die Hauptpunkte der Revision umfassen die korrekte Beschreibung der den Safeguardsmassnahmen zu unterstellenden Materialien und Lokalitäten, die Einführung des Konzeptes «Safeguards by Design» bei der Planung neuer Anlagen (wie beispielsweise einem geologischen Tiefenlager und dessen Oberflächenanlagen), die verbesserte, praxisgerechte Anwendung der Safeguardsmassnahmen auf Materialien ausserhalb von Anlagen, die Einführung von Melde- und Freigabepflichten der Bewilligungsinhaber sowie eine Umgestaltung und Vereinfachung der Anhänge.

Leitungsverordnung (LeV)

Im Rahmen der Strategie Stromnetze hat das Parlament im Elektrizitätsgesetz (EleG) eine Bestimmung (Art. 15c) beschlossen, gemäss der eine Stromleitung als Erdkabel auszuführen ist, wenn – unter anderem – die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen. Der Bundesrat ist darin ermächtigt vorzusehen, dass trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt. Der Bundesrat machte von dieser Ermächtigung in der LeV Gebrauch.

Im Rahmen der Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE), der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) über die konkrete Umsetzung der Vorschriften über den Mehrkostenfaktor erkannten die drei Behörden, dass die Erläuterungen zur jüngsten Revision der LeV von falschen Voraussetzungen ausgehen. So wird dort angenommen, dass Artikel 15c EleG nur die Rechtsfolge (Verkabelung) für den Fall der Unterschreitung des Mehrkostenfaktors festlegt. Daraus wird abgeleitet, dass im Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften über den Mehrkostenfaktor nur geprüft werden, wenn der Projektant

Bundesamt für Energie BFE Nico Häusler Postadresse: CH-3003 Bern Standort: Pulverstrasse 13, 30

Standort: Pulverstrasse 13, 3063 lttigen
Tel. +41 58 462 48 26, Fax +41 58 463 25 00

Nico.Haeusler@bfe.admin.ch http://www.bfe.admin.ch/



Aktenzeichen: BFE-011.0-2/9/1

eine Freileitung beantragt. Bei Erdkabeln könne die Prüfung durch die ElCom im Rahmen der Tarifkontrolle vorgenommen werden. Insofern könne sich ein Projektant auch bei effektiver Überschreitung des Mehrkostenfaktors für eine Kabelvariante entscheiden, ohne im Plangenehmigungsverfahren nachweisen zu müssen, dass ein Dritter die Mehrkosten trage. Er trage dann jedoch das Risiko, dass die ElCom in der späteren Kostenprüfung nachträglich erkannte, nicht effektiv von einem Dritten übernommene Überschreitungen des Mehrkostenfaktors nicht anrechnet. An diesen Annahmen kann nicht festgehalten werden. Vielmehr ist Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG der Umkehrschluss zu entnehmen, dass ein Vorhaben grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden muss, wenn der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Dieser Umkehrschluss wird mit der Revision der LeV transparenter gemacht.

Weiter wird in der LeV klargestellt, dass der in Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG vorgesehene Nachweis, wonach «ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt», im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden muss, wenn ausnahmsweise eine Kabelleitung gebaut werden soll, obwohl der Mehrkostenfaktor überschritten ist. Als Bauvorschrift ist der Mehrkostenfaktor im Plangenehmigungsverfahren und nicht bei der Tarifkontrolle zu prüfen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien (insb. Photovoltaik-Anlagen). Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden. Die flankierenden Massnahmen im Bereich der Kontrolle im Rahmen der Revision der NIV stellen sicher, dass die Sicherheit solcher Anlagen durch den Verzicht auf das Plangenehmigungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Mit dem Wegfall des Plangenehmigungsverfahrens für Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Revision der VPeA) werden in der NIV flankierende Massnahmen eingeführt, die eine sachgerechte Stichprobenkontrolle der betreffenden Installationen durch das ESTI ermöglichen. Aufgrund dieser neu vorgesehenen flankierenden Massnahmen ist es vertretbar, die Zulassungsbedingungen für die Prüfung zur Erlangung einer Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Artikel 14 NIV (eingeschränkte Installationsbewilligung) zu lockern. Dies ist angezeigt, da in der Praxis festgestellt werden musste, dass die Zulassungsbedingungen nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass Geräte auch dann ungenügende technische Werte aufweisen können, wenn sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen und auch sonst keine Hinweise vorliegen, dass ein Gerät die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt. Das BFE soll daher alle in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile bedingungslos und stichprobenweise energie-technisch überprüfen können, da sonst die Einhaltung der EnEV nicht wirksam überprüft werden kann.